

Anmeldung an den Nürnberger Grundschulen und Förderzentren mit Klassen der Grundschulstufe für das Schuljahr 2023/2024

I. Schulanmeldung

Am Mittwoch, den 15. März 2023, findet von 14 bis 18 Uhr in den unter Ziffer VI. aufgeführten Schulgebäuden die Schulanmeldung statt.

Der Termin zur Schulanmeldung gilt für alle Kinder, die im Schuljahr 2023/2024 schulpflichtig werden – unabhängig von einer eventuellen Zurückstellung oder Verschiebung der Einschulung auf das darauffolgende Schuljahr.

Gemäß des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) geändert worden ist, werden für das Schuljahr 2023/2024 grundsätzlich alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2023 sechs Jahre alt werden.

- Für Kinder, die vom 01. Juli 2023 bis zum 30. September 2023 sechs Jahre werden, gilt der neu eingeführte Einschulungskorridor. Eltern der betroffenen Kinder können nach Beratung und Empfehlung durch die Schule frei entscheiden, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später eingeschult werden soll. Wollen Eltern die Einschulung ihres Kindes auf das folgende Schuljahr verschieben, müssen sie dies der zuständigen Grundschule schriftlich bis spätestens zum 10. April 2023 mitteilen. Wird bis zum Stichtag keine Erklärung abgegeben, tritt die Schulpflicht zum kommenden Schuljahr ein.
- In jedem Fall schulpflichtig werden Kinder, die im Schuljahr 2022/2023 zurückgestellt wurden. Der Zurückstellungsbescheid ist bei der Schulanmeldung vorzulegen.
- Die Schulpflicht tritt auch für die Kinder ein, deren Einschulung im Vorjahr aufgrund des Einschulungskorridors auf das Schuljahr 2023/2024 verschoben worden ist.
- Für Eltern, deren Kinder im Oktober, November und Dezember 2023 sechs Jahre alt werden, besteht die Möglichkeit, ihr Kind auf Antrag ebenfalls einzuschulen, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Eine eingehende Beratung bei der zuständigen Schule und im Kindergarten ist hier angezeigt.
- Soll ein Kind, das nach dem 31. Dezember 2023 sechs Jahre alt wird, auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeschult werden, muss zusätzlich durch ein schulpflichtpsychologisches Gutachten nachgewiesen werden, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann (Schulfähigkeit).
- Ein Kind, das am 30. September 2023 mindestens sechs Jahre alt ist, kann von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwick-

lung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2023 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Vor der Entscheidung haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, sich zu äußern. Über die Zurückstellung entscheidet die zuständige Schule. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch in diesem Fall.

Die Kinder müssen **an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben**, oder in an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden (Die zuständige Sprengelgrundschule ist im Internet auf www.schulen-in-nuernberg.de unter „Häufig nachgefragt“ ersichtlich).

Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses oder den Besuch einer Klasse im gebundenen Ganztagsunterricht beantragen wollen. Diese Anträge können frühestens bei der Schulanmeldung gestellt werden und sollen bis spätestens 27. März 2023 vorliegen, wenn der beantragte Schulbesuch zu Beginn des Schuljahrs wirksam werden soll.

Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, müssen sie eine Vertretung beauftragen, mit dem Kind zur Schulanmeldung zu gehen. Die Vertretung muss eine Vollmacht vorlegen.

Familien, die am Tag der Schulanmeldung nicht anwesend sein können, vereinbaren mit der zuständigen Schule einen anderen Termin.

Die Erziehungsberechtigten oder ihre Vertretungen müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und die Geburtsurkunde des Kindes vorlegen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. Die Sorgerechtsbescheinigung ist vorzulegen. Die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt ist ausreichend. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch von der Heimleitung angemeldet werden.

II. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Grundschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck ausgehändigt für die in Art. 49 Abs. 2 BayEUG vorgesehene Erklärung, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülerinnen und Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Von der Ausgabe dieses Vordruckes wird abgesehen an Grundschulen, an denen mit Sicherheit eine Bildung von Parallelklassen nicht zu erwarten ist. Bei mehreren Erziehungsberechtigten gilt für die Abgabe der Erklärung das gleiche wie bei der Schulanmeldung. Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer

öffentlichen Schule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im Übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

Für die schriftliche Anmeldung sind das Anmeldeblatt und das Blatt für die genannte Erklärung bei den Grundschulen erhältlich.

III. Schulanmeldung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Erziehungsberechtigte eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. Zu der Beratung können weitere Personen, z.B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden (Art 41, Abs. 3 BayEUG).

Die Schulanmeldung erfolgt in der Regel an der Sprengelschule. Die Anmeldung an einem Förderzentrum mit Klassen der Grundschulstufe kann im Allgemeinen nur bei Kindern erfolgen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf im entsprechenden Förderschwerpunkt aufweisen. Für die Aufnahme an einer Förderschule sind die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und ein sonderpädagogisches Gutachten erforderlich.

IV. Schulanmeldung ist Pflicht (§ 2 der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern)

Über die Aufnahme in eine öffentliche Grundschule entscheidet die Schule. Sie kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen.

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung muss spätestens bei der Schulanmeldung gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli 2023 nicht mehr abmelden.

Erziehungsberechtigte, die die Anmeldung einer oder eines schulpflichtigen ohne berechtigten Grund, vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

V. Schuleingangsuntersuchung durch das Gesundheitsamt Nürnberg

Nach Art. 14 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 80 BayEUG haben alle Kinder, vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 an der **Schuleingangsuntersuchung durch das Gesundheitsamt** teilzunehmen. Dabei ist der Nachweis über die Teilnahme an der U-9-Vorsorgeuntersuchung vorzulegen (in der Regel das sog. gelbe U-Heft). Liegt dieser Nachweis nicht vor oder kann er nicht in angemessener Zeit nachgereicht werden, ist zusätzlich eine schulärztliche Untersuchung vorgeschrieben. Außerdem ist nach Art. 14 Abs. 5 Satz 8 GDVG die Vorlage vorhandener Impfausweise und Impfbescheinigungen gesetzlich vorgesehen. Die Schuleingangsuntersuchungen finden in Nürnberg in der Zeit von Herbst 2022 bis Sommer 2023

im Allgemeinen in den Außenstellen des Gesundheitsamts statt. Dazu erhalten die Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher eine schriftliche Einladung zusammen mit einem ärztlichen Fragebogen. Diesem sind nähere Informationen zum Ablauf zu entnehmen.

VI. Die Anmeldung erfolgt an folgenden Grundschulen

a) Öffentliche Grundschulen:

Grundschule Nürnberg St. Johannis, Adam-Kraft-Straße 2; Grundschule Nürnberg Helene-von-Forster-Schule, Am Röthenbacher Landgraben 25; Grundschule Nürnberg Thoner Espan, Am Thoner Espan 10; Grundschule Nürnberg Georg-Paul-Amberger-Schule, Ambergerstraße 25; Grundschule Nürnberg Bartholomäusschule, Bartholomäusstraße 16; Grundschule Nürnberg Bauernfeindschule, Bauernfeindstraße 24; Grundschule Nürnberg Max-Beckmann-Schule, Beckmannstraße 2; Grundschule Nürnberg Gretel-Bergmann-Schule, Bertolt-Brecht-Straße 35; Grundschule Nürnberg Theodor-Billroth-Schule, Billrothstraße 16; Grundschule Nürnberg Bismarckstraße, Bismarckstraße 20; Grundschule Nürnberg Henry-Dunant-Schule, Dunantstraße 10; Grundschule Nürnberg Erich-Kästner-Schule, Eichstätter Straße 11; Grundschule Nürnberg Fischbach, Fischbacher Hauptstraße 118; Grundschule Nürnberg Eibach, Fürreuthweg 95; Grundschule Nürnberg Kopernikuschule, Gabelsberger Straße 41; Grundschule Nürnberg Gebersdorf, Gebersdorfer Straße 175; Grundschule Nürnberg Georg-Ledebour-Schule, Georg-Ledebour-Straße 7; Grundschule Nürnberg Gebrüder-Grimm-Schule, Grimmstraße 16; Grundschule Nürnberg Altenfurt, Hermann-Kolb-Straße 53; Grundschule Nürnberg Ziegelstein, Heroldsberger Weg 42a; Grundschule Nürnberg Birkenwald-Schule, Herriedener Straße 25; Grundschule Nürnberg Friedrich-Wilhelm-Herschel-Schule, Herschelplatz 1; Grundschule Nürnberg Insel Schütt, Hintere Insel Schütt 5; Grundschule Nürnberg Wahlerschule, Holsteiner Straße 2a; Grundschule Nürnberg Holzgartenschule, Holzgartenstraße 14; Grundschule Nürnberg Adalbert-Stifter-Schule, Julius-Leber-Straße 108; Grundschule Nürnberg Buchenbühler Schule, Kalchreuther Straße 130; Grundschule Nürnberg Katzwang, Katzwanger Hauptstraße 19; Grundschule Nürnberg Knauer-Schule, Knauerstraße 20; Grundschule Nürnberg Ketteler-Schule, Leerstetter Straße 3; Grundschule Nürnberg Martin-Luther-King-Schule, Luther-King-Straße 14; Grundschule Nürnberg Maiacher Schule, Maiacher Straße 18; Grundschule Nürnberg Michael-Ende-Schule, Michael-Ende-Straße 20; Grundschule Nürnberg Laufamholz, Moritzbergstraße 21; Grundschule Nürnberg Friedrich-Hegel-Schule, Neue Hegelstraße 17; Grundschule Nürnberg Friedrich-Staedtler-Schule, Neunhofer Hauptstraße 73; Grundschule Nürnberg Konrad-Groß-Schule, Oedenberger Straße 135; Grundschule Nürnberg Carl-von-Ossietzky-Schule, Ossietzkystraße 2; Grundschule Nürnberg Paniersplatz, Paniersplatz 37; Grundschule Nürnberg Regenbogenschule, Regenbogenstraße 73;

Grundschule Nürnberg Reutersbrunnenschule, Reutersbrunnstraße 12; Grundschule Nürnberg Großgrundlach, Reutleser Straße 6; Grundschule Nürnberg Astrid-Lindgren-Schule, Salzbrunner Straße 61; Grundschule Nürnberg Scharrer-Schule, Scharrerstraße 33; Grundschule Nürnberg Dr.-Theo-Schöller-Schule, Schnieglinger Straße 38; Grundschule Nürnberg Sperberschule, Sperberstraße 85; Grundschule Nürnberg Thusnelda-Schule, Thusneldastraße 5; Grundschule Nürnberg Ludwig-Uhland-Schule, Uhlandstraße 33; Grundschule Nürnberg Zerbabelshof, Viatisstraße 270; Grundschule Nürnberg Friedrich-Wanderer-Schule, Wandererstraße 170; Grundschule Nürnberg Wiesenschule, Wiesenstraße 68.

b) Öffentliche Förderzentren mit Klassen der Grundschulstufe:

Bertha-von-Suttner-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Nürnberg, Bertha-von-Suttner-Straße 29; Jean-Paul-Platz, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg, Jean-Paul-Platz 10; Merian-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Merianstraße 1; Eva-Seligmann-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg, Eibach-Röthenbach, Motterstraße 3; Paul-Ritter-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Hören, Pestalozzi-Straße 25; Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg-Langwasser, Salzbrunner Straße 61; Paul-Moor-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg, Schafhofstraße 27; An der Bärenschanze, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg, Sielstraße 15.

c) Private Förderzentren mit Klassen der Grundschulstufe:

BBS Nürnberg, Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen der Blindenanstalt Nürnberg e.V. Brieger Straße 21; Martin-Luther-Schule, Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Neumeyerstraße 53; Regina-Stein-Schule, Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Virchowstraße 22; Jakob-Muth-Schule, Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Waldastraße 21; Karl-König-Schule, Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Zerbabelshofer Hauptstraße 3 - 7.

Die Anmeldung in einem Schulgebäude ist nicht dafür bestimmend, dass das angemeldete Kind eine Klasse besuchen kann, die in diesem Schulgebäude untergebracht ist. Die Erziehungsberechtigten werden aufgrund der Schulanmeldung durch die Schule verständigt, welche Klasse in welchem Schulgebäude ihr Kind besuchen wird.

**Stadt Nürnberg
Marcus König
Oberbürgermeister**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 von NürnbergBad, ein Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Der Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht des NürnbergBad schließt für das Geschäftsjahr 2021 (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021) mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.722.982,39 EUR ab.

Nürnberg, den 12.01.2023

| | |
|--------------------------|---------------------------|
| Vogel | Lächele |
| Erster Werkleiter | Zweiter Werkleiter |

Der Werkausschuss (NürnbergBad) hat in seiner Sitzung am 15.07.2022 den Jahresabschluss 2021 begutachtet und dem Stadtrat empfohlen, ihn vorbehaltlich entsprechender Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss in der vorgelegten Fassung festzustellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zugestimmt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfahl dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ sowie die uneingeschränkte Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

Der Stadtrat hat am 14.12.2022 den Jahresabschluss des NürnbergBad für das Geschäftsjahr 2021 wie folgt festgestellt und beschlossen:

Der Jahresabschluss 2021 bestehend aus der Bilanz, den Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie dem Lagebericht wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Die Bilanzsumme zum 31.12.2021 beträgt
50.528.932,82 EUR

Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf
6.722.982,39 EUR.

2. Aufgrund des Gutachtens des Rechnungsprüfungsausschusses vom 30.11.2022 wird die uneingeschränkte Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO beschlossen.

3. Der Jahresabschluss 2021 wird gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung öffentlich bekanntgegeben.

Nürnberg, den 12. Januar 2023

| | |
|------------------------------|---------------------------|
| Vogel | Lächele |
| Zweiter Bürgermeister | Zweiter Werkleiter |

Der Jahresabschluss des NürnbergBad der Stadt Nürnberg liegt in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.02.2023 in den Verwaltungsräumen des Südstadtbades, Allersberger Str. 120, 90461 Nürnberg 1. Stock, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

